94W - ÖKO-SCHUTZ (für zivile und landwirtschaftliche Risken)

Besondere Bedingung für die Versicherung von Mehrkosten durch Behandlung von "gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen"

Mehrkosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBI. 325/90 in der derzeit gültigen Fassung sind, soweit sie im Rahmen versicherter Aufräumungskosten keine Deckung finden, bis zu der in der Polizze angeführten Versicherungssumme mitversichert.

Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall und/oder Problemstoffe ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.

Der gefährliche Abfall und die Problemstoffe müssen am Versicherungsort, im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schadenereignis anfallen und Sachen betreffen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ausgenommen jedoch gewerblichen Zwecken dienende Gebäude, Einrichtungen, Waren und Vorräte.

Ersatzpflichtige Schadenereignisse sind Feuer, Einbruchdiebstahl, Glasbruch, Leitungswasser und Sturm, wenn dafür nach den nachstehenden Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz gegeben wäre, und zwar unabhängig davon, ob für das Schadenereignis selbst Versicherungsschutz besteht:

- Allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB), einschließlich Schäden durch indirekten Blitzschlag:
- Allgemeine Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB), einschließlich Vandalismusschäden;
- Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (ABG):
- Allgemeine Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB);
- Allgemeine Bedingungen für die Sturmschaden-Versicherung (AStB);
- Allgemeine Bedingungen für Haushaltversicherungen (AHB), einschließlich Vandalismusschäden.

Nicht versichert sind Folgeschäden an Erdreich, Luft und Wasser.